
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittetal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

75. Jahrgang

Nr. 3

Donnerstag, den 24. Januar 2019

Sonderblatt

Seite 9 - 11

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Festlegung des Kreisgebietes als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit – Sperrgebietsverordnung – vom 24.01.2019

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Digitalisierung, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zur Festlegung des Kreisgebietes als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit - Sperrgebietsverordnung - vom 24.01.2019

Aufgrund

- des § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I Seite 1098), zuletzt geändert am 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057),
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37),
- in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74),
- des § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
- der § 4 und § 5 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert am 30.06.2015 (BGBl. I S. 1092),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW S. 104), zuletzt geändert am 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629),
- der §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert am 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244),
- des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert am 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
- und des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern im Kreis Mettmann.
2. Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird **das gesamte Gebiet des Kreises Mettmann zum Sperrgebiet** erklärt.

Für das Sperrgebiet gilt:

- 2.1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich dem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung -, Goethestr. 23, 40822 Mettmann anzuzeigen.
- 2.2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort dem hiesigen Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung -, Goethestr. 23, 40822 Mettmann anzuzeigen.
- 2.3. **Aus dem Sperrgebiet** dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere. Ausnahmen hiervon sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nach Genehmigung durch mein Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - möglich.
- 2.4. Empfängliche Tiere dürfen **innerhalb des Sperrgebietes** verbracht werden, wenn am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen der Blauzungenkrankheit vorliegen und die notwendige Tierhaltererklärung mitgeführt wird.
3. Zugleich hebe ich meine Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen, vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom 07.07.2016 auf. Meine Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit – Impfgenehmigung – vom 18.01.2019 bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin fort.
4. Diese Tierseuchenverordnung ist gemäß § 37 S. 1 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung auch bei der Erhebung einer Klage Folge zu leisten.
5. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NW mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Im Rahmen von Monitoringuntersuchungen in Baden-Württemberg wurde am 12.12.2018 die Blauzungenkrankheit (Serotyp 8) bei Rindern amtlich festgestellt. In das einzurichtende Sperrgebiet mit einem Radius von 150 km waren die Bundesländer Baden-Württemberg, das Saarland sowie Teile von Rheinland-Pfalz und Hessen einbezogen. Am 11.01.2019 wurde in einem Betrieb in Rheinland-Pfalz bei Handelsuntersuchungen ebenfalls die Blauzungenkrankheit (Serotyp 8) amtlich festgestellt. Durch das nunmehr neu einzurichtende Sperrgebiet waren auch große Teile des Regierungsbezirkes Köln in NRW mit betroffen.

Die amtliche Feststellung der Blauzungenkrankheit (Serotyps 8) in einem weiteren Betrieb in Rheinland-Pfalz am 18.01.2019 führte zu einer erneuten Erweiterung des Sperrgebietes. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) mit schriftlicher Verfügung vom 22.01.2019 neben anderen Kreisen und Städten den gesamten Kreis Mettmann in das Sperrgebiet mit einbezogen.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit zuständig.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. Sowohl das europäische Recht als auch das nationale Recht zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit definiert als empfängliche Tiere alle Wiederkäuer.

Das BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Insekten der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Daher tritt die Blauzungenkrankheit saisonal verstärkt in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere vor allem im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung.

Neben Tierverlusten verursacht die BTV hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Menschen und Nicht-Wiederkäuer sind nicht von der Blauzungenkrankheit betroffen! Der Verzehr von Fleisch- und Milchprodukten ist unbedenklich.

Erkrankungsfälle mit klinischer Manifestation sind bis zum Erlass dieser Sperrgebietsverfügung nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt.

Die vorliegende Verfügung dient der Umsetzung der unions- und innerstaatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit und damit dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung, an der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche und an der Verhinderung der im Falle der Verbreitung eintretenden wirtschaftlichen Schäden sind höher einzustufen als die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der durch diese Verfügung reglementierten Tierhalter und Tierhalterinnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a TierGesG i. V. m. § 8 BlauzungenV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Tierhaltererklärungen, die u.a. für das Verbringen von Zucht-/Nutztieren bzw. Schlachttieren innerhalb des Sperrgebietes erforderlich sind, können auf der Homepage des Amtes für Verbraucherschutz unter der Kategorie Heim- & Nutztiere unter Tierseuchenbekämpfung abgerufen werden (<https://www.kreis-mettmann.de/Weitere-Themen/Verbraucherschutz-Tiere/Heim-Nutztiere/Tierseuchenbek%C3%A4mpfung>).

Bei Verständnis- oder Rückfragen zu dieser Verordnung wenden Sie sich bitte an das Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - per E-Mail: Veterinaerwesen@kreis-mettmann.de oder per Telefon: 02104 – 99 1958.

Mettmann, den 24. Januar 2019

Kreis Mettmann
Der Landrat
Amt für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
Amtstierarzt

BTV 8: Ausbrüche in Rheinland-Pfalz;

Erweiterung des Sperrgebietes aufgrund des Falles SO 19-009-00031 (Rheinland-Pfalz)

1) Darstellung der Lage mit 150km -Pufferzonen

- Sperrgebiet_2019-01-22_SO19-009-00031
- Bundesland NW
- Reg.-Bezirk NW
- Kreise NW
- Gemeinden NW
- Ortschaften NW
- Straßen NRW

